



SATZUNG

der

Faschingsgesellschaft

HECHTONIA

Berching e.V.

gegründet 1971

§ 1

Name und Sitz sowie Eintragung

1. Der Verein führt den Namen " Hechtonia Berching "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berching
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz eingetragener Verein " e. V. "
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Kulturellen Brauchtums und das betreiben einer anerkannten Sportart des BLSV (Tanzsport)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe des Brauchtums an die Jugend.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vor zu legen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Austritt ist dem Vorstand Schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zwingend erforderlich.

§ 5

Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei Wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in geschrieben bekanntgemacht werden.

§ 6

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Zahlungserinnerung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes, durch den Vorstand nicht innerhalb von Monaten voll entrichtet.

3. In den Schreiben muß klar auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Zahlungserinnerung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7

Geschäftsjahr - Mitgliedsbeitrag

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember
2. Der Jahresbetrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt, er wird im Voraus durch Bankeinzug entrichtet.
3. Mitglieder bis 16 Jahre sind beitragsfrei, aber nicht stimmberechtigt. Ab der Beitragszahlung gilt die volle unbeschränkte Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassier
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Elferratspräsident

- 1.a. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

f.) den 4 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.

3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Alle Vorstandswahlen sind geheim durch zu führen.

§ 10

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) ist alljährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten.

Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt.
3. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten.
4. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vor zu legen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
5. Der erste Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest, beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
6. Die Tagesordnung für die Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassier
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Schriftführers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wahl des Elferratspräsident
9. Wünsche und Anträge

7. Die Einladungsfrist zur Generalversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Frist auf

zehn Tage verkürzt werden.

8. Das Stimmrecht in der Versammlung ist persönlich.
Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Alle Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.

§ 11 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Punkt 2 nicht beschlußfähig, so ist spätestens nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein zu berufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 12 Beschlußfassung

1. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder
2. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift ein zu sehen.

§ 14
Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliedsversammlung aufgelöst werden.
2. Bei einer Auflösung tritt die Liquidation ein. Sie erfolgt durch zwei Personen die von der Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließt, zu bestimmen sind.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berching die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 15.Sept. 2000 errichtet.

1. Vorstand.	Lichtenegger Siegfried	_____
2. Vorstand	Kuttig Lothar	_____
Kassier	Wandinger Margret	_____
Schriftführer	Brandl Franz	_____

Elferratspräsident Höffler Thomas _____

Ehrenvorstand Neumeyer Peter _____

Ehrenmitglied König Franz _____